

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 22	DIENSTAG, DEN 12. JUNI	2018
Tag	Inhalt	Seite
1. 6. 2018	Verordnung über die erneute Veränderungssperre Blankenese 42	201
5. 6. 2018	Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (HmbAGTPG) <small>neu: 2120-7</small>	203
5. 6. 2018	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung <small>311-13</small>	205
5. 6. 2018	Siebtes Gesetz zur Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes <small>860-9</small>	207

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die erneute Veränderungssperre Blankenese 42

Vom 1. Juni 2018

Auf Grund von § 14, § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine erneute Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Umrandung gekennzeichnete Fläche des sich im ergänzenden Verfahren befindlichen Bebauungsplans Blankenese 42 (Bezirk Altona, Ortsteil 223) für ein Jahr festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

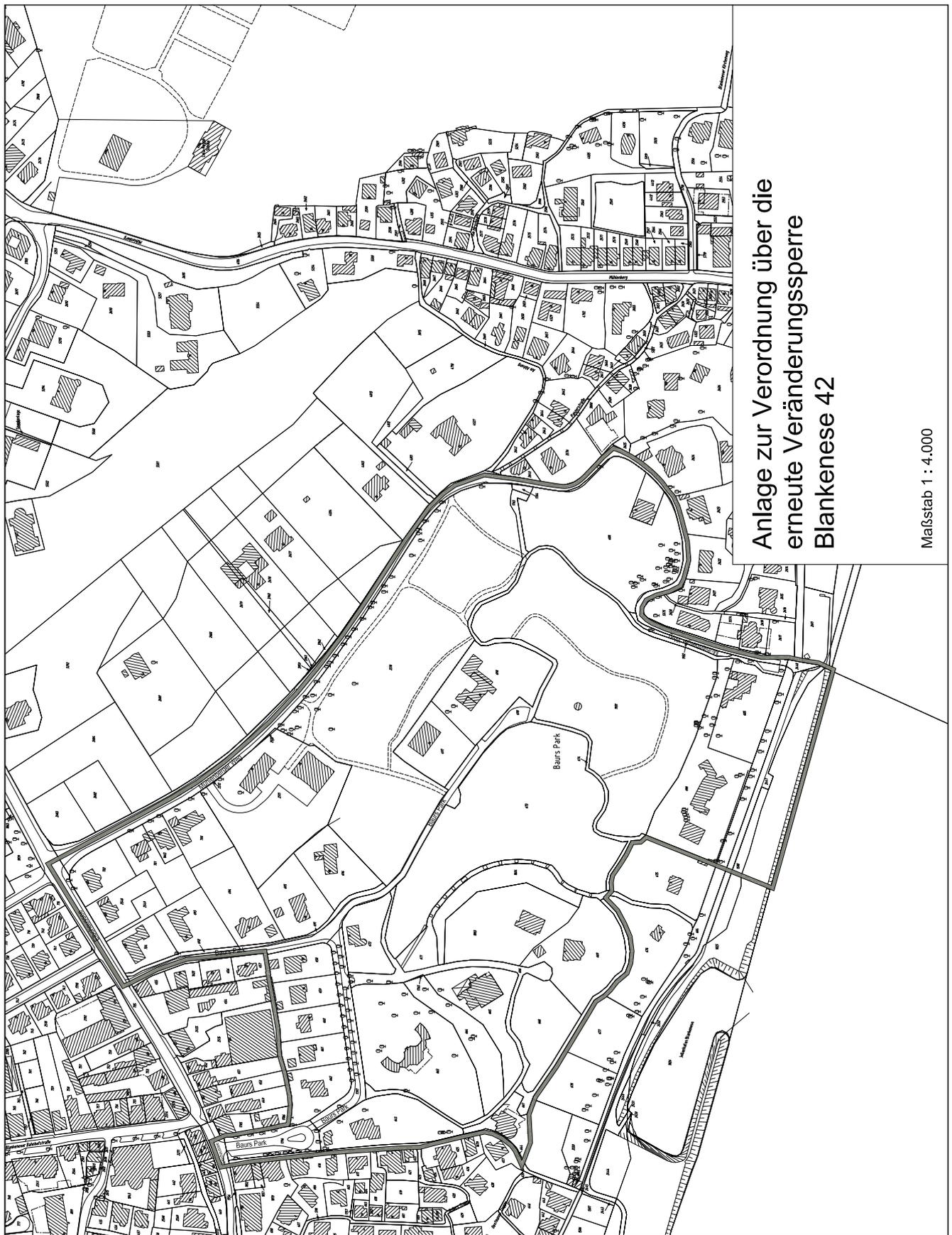
1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 1. Juni 2018.

Das Bezirksamt Altona



Anlage zur Verordnung über die
erneute Veränderungssperre
Blankenese 42

Maßstab 1 : 4.000

**Hamburgisches Gesetz
zur Ausführung des Transplantationsgesetzes
(HmbAGTPG)
Vom 5. Juni 2018**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Transplantationszentren

Transplantationszentren nach § 10 Absatz 1 des Transplantationsgesetzes (TPG) in der Fassung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2207), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757, 2761), werden von der zuständigen Behörde benannt und durch Feststellungsbescheid über die Aufnahme in den Krankenhausplan der Freien und Hansestadt Hamburg zugelassen.

§ 2

Entnahmekrankenhäuser

(1) Die auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ansässigen und nach gesetzlichen Bestimmungen oder auf vertraglicher Grundlage mit den Kostenträgern zugelassenen Krankenhäuser sind Entnahmekrankenhäuser, sofern sie die in § 9a Absatz 1 Satz 1 TPG genannten Anforderungen erfüllen.

(2) Jedes Entnahmekrankenhaus ist verpflichtet, mindestens eine im Sinne des § 4 Absatz 1 qualifizierte Person zur Transplantationsbeauftragten oder zum Transplantationsbeauftragten zu bestellen. In Krankenhäusern mit mehr als 700 Betten in den somatischen Fachgebieten sind mindestens zwei Transplantationsbeauftragte zu bestellen. Sind in einem Krankenhaus mehrere fachbezogene Intensivstationen vorhanden, kann für jede Intensivstation eine Transplantationsbeauftragte oder ein Transplantationsbeauftragter bestellt werden. In diesen Fällen ist eine oder einer von ihnen als hauptverantwortliche Transplantationsbeauftragte oder als hauptverantwortlicher Transplantationsbeauftragter zu benennen.

(3) Die Bestellung der Transplantationsbeauftragten erfolgt durch die ärztliche Leitung des Krankenhauses. Der Name und die berufliche Qualifikation der oder des Transplantationsbeauftragten sowie jede personelle Änderung in Bezug auf die bestellte Person sind der zuständigen Behörde und des für Hamburg zuständigen Organisationsschwerpunkts der Koordinierungsstelle nach § 11 Absatz 1 Satz 2 TPG (Koordinierungsstelle) unverzüglich mitzuteilen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann von der Bestellung einer oder eines Transplantationsbeauftragten abgesehen werden, wenn auf Grund des medizinischen Leistungsangebots des Krankenhauses davon auszugehen ist, dass in der Einrichtung keine Patientinnen oder Patienten aufgenommen werden, bei denen eine Organspende in Betracht kommt. Mehrere Krankenhäuser können durch schriftliche Kooperationsvereinbarung gemeinsam eine Transplantationsbeauftragte oder einen Transplantationsbeauftragten bestellen, wenn die Krankenhäuser denselben Träger haben oder über weniger als 20 Intensivbetten verfügen. Die Nichtbestellung und die gemeinsame Bestellung einer Transplantationsbeauftragten oder eines Transplantationsbeauftragten für mehrere Krankenhäuser bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

§ 3

Aufgaben der Transplantationsbeauftragten

Zusätzlich zu den in § 9b Absatz 2 TPG genannten Aufgaben sind Transplantationsbeauftragte insbesondere auch verantwortlich für

1. die organisatorische Sicherstellung der Feststellung und Dokumentation des Spenderwillens,
2. die organisatorische Sicherstellung eines qualifizierten Angehörigengesprächs im Hinblick auf die nach § 4 Absatz 1 TPG im Einzelfall erforderliche Zustimmung zur Organentnahme, gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Koordinierungsstelle,
3. die organisatorische Sicherstellung der vollständigen Dokumentation des endgültigen, nicht behebbaren Ausfalls der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms gemäß der Richtlinie der Bundesärztekammer,
4. die organisatorische Sicherstellung einer ohne Personenbezug erfolgenden quartalsweisen Dokumentation und Weiterleitung der Todesfälle mit primärer oder sekundärer Hirnschädigung an die Koordinierungsstelle unter Verwendung des hierfür zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens zur Einzelfallanalyse, auf dem insbesondere die Gründe für eine nicht erfolgte Hirntoddiagnostik, die Gründe einer nicht erfolgten Meldung an die Koordinierungsstelle und andere der Organentnahme entgegenstehende Gründe erfasst werden, sofern die relevanten Daten der Koordinierungsstelle nicht bereits auf anderem Wege zur Verfügung gestellt wurden,
5. die Bereitstellung von schriftlichen Handlungsempfehlungen für das Personal der Intensiv- und Beatmungsstationen, insbesondere zum Ablauf einer Organspende, zu den Maßnahmen der Hirntoddiagnostik und zur intensivmedizinischen Vorbereitung einer Organentnahme,
6. die kontinuierliche Information des ärztlichen und pflegerischen Personals über die rechtlichen Grundlagen und die Bedeutung der Organspende im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen, die themenbezogen auf Anforderung der oder des Transplantationsbeauftragten unter Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Koordinierungsstelle erfolgt,
7. die Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Koordinierungsstelle bei ihrer Tätigkeit im Krankenhaus,
8. die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit den Transplantationszentren und der Koordinierungsstelle,
9. die Information der ärztlichen Leitung des Entnahmekrankenhauses mindestens halbjährlich über die hausinternen Strukturen für die Organspende und die erfolgten Organentnahmen.

Darüber hinaus ist die ärztliche Leitung in allen Angelegenheiten der Organspende zu beraten und über die Ergebnisse der Erhebung nach Satz 1 Nummer 4 zu informieren.

§ 4

Fachliche Qualifikation
der Transplantationsbeauftragten

(1) Zur oder zum Transplantationsbeauftragten können Ärztinnen und Ärzte bestellt werden, die über eine Facharztqualifikation und eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Intensivmedizin oder die Zusatzweiterbildung Intensivmedizin verfügen und darüber hinaus an einer Fortbildung im Umfang von mindestens 40 Stunden gemäß dem Curriculum „Transplantationsbeauftragter Arzt“ der Bundesärztekammer teilgenommen haben.

(2) In Entnahmekrankenhäusern mit mindestens einer oder einem ärztlichen Transplantationsbeauftragten im Sinne des Absatzes 1 können zusätzlich auch Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger zur oder zum Transplantationsbeauftragten bestellt werden, sofern sie über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Intensivmedizin mit Leitungsfunktion oder über die Fachweiterbildung Intensivpflege verfügen und an einer Fortbildung im Umfang von mindestens 40 Stunden gemäß dem Curriculum „Transplantationsbeauftragter Arzt“ der Bundesärztekammer teilgenommen haben.

(3) Transplantationsbeauftragte sind verpflichtet, sich mindestens jährlich im zeitlichen Umfang einer ganztägigen Veranstaltung zu den in § 3 genannten Aufgaben fortzubilden.

§ 5

Organisatorische und rechtliche Stellung
der Transplantationsbeauftragten

(1) Die Entnahmekrankenhäuser sind verpflichtet, die in § 9b Absatz 1 TPG enthaltenen Vorgaben zur organisatorischen Einbindung und zur rechtliche Stellung der Transplantationsbeauftragten, unabhängig davon, ob es sich um Personen im Sinne des § 4 Absatz 1 oder Absatz 2 handelt, zu beachten.

(2) Die ärztliche Leitung des Entnahmekrankenhauses gewährleistet, dass den Transplantationsbeauftragten jederzeit der uneingeschränkte Zugang zu den Intensivstationen und Beatmungsbetten möglich ist und ihnen ein vollständiger Einblick in die gesamte Behandlungsdokumentation und die Patientenakte gewährt wird.

(3) Die Entnahmekrankenhäuser sind verpflichtet, die Transplantationsbeauftragten zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zur Teilnahme an den erforderlichen Aus- und Fortbildungen von ihren sonstigen Tätigkeiten im notwendigen Umfang freizustellen und haben dafür Sorge zu tragen, dass Transplantationsbeauftragte während dieser Zeit von anderen fachlich geeigneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern vertreten werden. Der Umfang der Freistellung bemisst sich an der Anzahl der vorhandenen Intensivbetten. Für jeweils zehn zu betreuende Intensivbetten hat eine Freistellung in Höhe eines Stellenanteils von 10 vom Hundert bezogen auf eine Vollzeitstelle zu erfolgen. Sind mehrere Transplantationsbeauftragte bestellt, nimmt das Entnahmekrankenhaus eine anteilige Zuordnung des Anspruchs auf Freistellung vor.

§ 6

Informations- und Auskunftspflichten

(1) Die Entnahmekrankenhäuser sind verpflichtet, die Namen und Kontaktdaten der von ihnen bestellten Transplan-

tationsbeauftragten auf allgemein zugängliche Weise zu veröffentlichen.

(2) Auf Verlangen hat die ärztliche Leitung eines Entnahmekrankenhauses der zuständigen Behörde Auskunft zu erteilen über

1. die Anzahl der im Krankenhaus auf Intensivstationen verstorbenen Patientinnen und Patienten mit primärer oder sekundärer Hirnschädigung, die als potentielle Organspender oder Organspenderinnen in Frage gekommen wären,
2. die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Feststellungen des endgültigen, nicht behebbaren Ausfalls der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms bei Patientinnen und Patienten nach Nummer 1,
3. die Gründe für die nicht erfolgte Feststellung des endgültigen, nicht behebbaren Ausfalls der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms bei Patientinnen und Patienten nach Nummer 1,
4. durchgeführte Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 TPG,
5. die fachliche Qualifikation der Transplantationsbeauftragten nach § 4 und zum Umfang sowie zur arbeitsrechtlichen Ausgestaltung der Freistellung von den sonstigen Aufgaben nach § 5 Absatz 3.

(3) Auf Verlangen hat die oder der Transplantationsbeauftragte eines Entnahmekrankenhauses der zuständigen Behörde Auskunft über die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach § 3 und zum Stand der fachlichen Qualifikation nach § 4 zu erteilen.

(4) Auf Verlangen haben Transplantationszentren der zuständigen Behörde Auskunft über

1. die Anzahl der bei der Vermittlungsstelle gelisteten Patientinnen und Patienten,
 2. die Anzahl der in der Nachsorge befindlichen Patientinnen und Patienten
- zu erteilen.

§ 7

Aufsichtsbefugnisse

(1) Die Transplantationszentren sind verpflichtet, den Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Behörde die Teilnahme an Transplantationskonferenzen zu ermöglichen. Sie teilen hierzu auf Verlangen den Ort und Zeitpunkt der Konferenzen sowie die Anzahl der zur Beratung vorgesehenen Einzelfälle mit und übersenden vorab in anonymisierter Form die beratungsrelevanten medizinischen Parameter.

(2) Die an den Transplantationskonferenzen teilnehmenden Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörde sind verpflichtet, über die ihnen während der Teilnahme an den Sitzungen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten Verschwiegenheit zu wahren.

§ 8

Berichtspflicht der Koordinierungsstelle

(1) Die Koordinierungsstelle berichtet der zuständigen Behörde jährlich, jeweils bis zum 30. September des Folgejahres, bezogen auf die einzelnen Entnahmekrankenhäuser über die Ergebnisse der Erhebung nach § 3 Satz 1 Nummer 4.

(2) Die zuständige Behörde veröffentlicht auf der Grundlage der Berichte nach Absatz 1 jährlich die Anzahl der in den einzelnen Entnahmekrankenhäusern mit primärer oder sekundärer Hirnschädigung verstorbenen Patientinnen und Patien-

ten und stellt diesen Angaben die jeweilige Anzahl der Organ-spender gegenüber.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Absatz 2 keine, eine nicht ausreichende Anzahl oder eine im Sinne der Anforderungen dieses Gesetzes nicht ausreichend qualifizierte Person zur oder zum Transplantationsbeauftragten bestellt,
 2. entgegen § 2 Absatz 3 Satz 2 die Angaben zu den Transplantationsbeauftragten den zuständigen Stellen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
 3. entgegen § 5 Absatz 3 Transplantationsbeauftragte nicht oder nicht im notwendigen Umfang freistellt,
 4. entgegen § 6 Informationen nicht veröffentlicht oder Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20000 Euro geahndet werden.

§ 10

Übergangsregelung

Abweichend von § 4 Absätze 1 und 2 können Ärztinnen und Ärzte und Pflegekräfte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits länger als ein Jahr gegenüber der Koordinierungsstelle als Transplantationsbeauftragte benannt waren, aber nicht über die geforderte intensivmedizinische Erfahrung verfügen, als Transplantationsbeauftragte bestellt bleiben. Voraussetzung hierfür ist, dass die betreffenden Personen an einer Fortbildung im Umfang von mindestens 40 Stunden gemäß dem Curriculum „Transplantationsbeauftragter Arzt“ der Bundesärztekammer teilgenommen haben oder innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes teilnehmen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. Juni 2018.

Der Senat

Gesetz

zur Änderung des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Vom 5. Juni 2018

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Das Hamburgische Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 8. Juli 1998 (HmbGVBl. S. 105), geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377, 380), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In der Überschrift werden hinter dem Wort „Stellen“ die Wörter „und geeignete Personen“ eingefügt.
 - 1.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Geeignete Personen im Sinne von § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert am 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693, 1817), sind Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater; geeignete Stellen sind die Schuldnerberatungsstellen der Freien und Hansestadt Hamburg.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufgabe der geeigneten Stelle oder Person ist die Beratung und Vertretung von Schuldnerinnen und Schuldner bei der Schuldenbereinigung, insbesondere bei der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigerinnen und

Gläubigern auf der Grundlage eines Planes nach dem neunten Teil der Insolvenzordnung.“

- 2.2 In Absatz 2 wird das Wort „Stelle“ durch die Wörter „geeignete Stelle oder Person“ ersetzt.
- 2.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die geeignete Stelle oder Person unterstützt die Schuldnerinnen und Schuldner auf Verlangen bei der Ausfüllung des Antragsvordrucks sowie der Zusammenstellung aller Unterlagen, die mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorzulegen sind. Die geeignete Person oder ein Angehöriger einer geeigneten Stelle können die Schuldnerinnen und Schuldner gemäß § 305 Absatz 4 Satz 1 der Insolvenzordnung vor dem Insolvenzgericht vertreten und während des insolvenzrechtlichen Verfahrens beraten.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Stelle wird als geeignet anerkannt, wenn

 1. sie ihren Sitz, ihre Hauptniederlassung oder eine selbstständige Zweigniederlassung oder -stelle in der Freien und Hansestadt Hamburg hat,
 2. sie von einer zuverlässigen Person geleitet wird, die auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet,

3. sie auf Dauer angelegt ist,
4. in ihr mindestens drei Personen tätig sind, von denen eine über ausreichende praktische Erfahrungen in der Schuldnerberatung verfügen muss,
5. die erforderliche Rechtsberatung sichergestellt ist und
6. sie über ausreichende technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen für ordnungsgemäße Schuldnerberatung verfügt.“

3.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sämtliche in der Stelle tätigen Beratungskräfte sollen über eine geeignete abgeschlossene Ausbildung

1. in den Studiengängen Soziale Arbeit oder Sozialpädagogik,
2. als Bankkauffrau oder Bankkaufmann,
3. als Betriebswirtin oder Betriebswirt,
4. im gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst,

oder eine vergleichbare Ausbildung oder gemäß § 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verfügen. Sofern in der Stelle keine Person tätig ist, die über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verfügt, muss die nach Absatz 1 Nummer 5 erforderliche Rechtsberatung auf andere Weise sichergestellt sein, etwa durch die Justitiarin oder den Justitiar des Trägers der geeigneten Stellen oder eine Rechtsanwältin beziehungsweise einen Rechtsanwalt.“

3.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die von einer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Stelle ausgestellte Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch steht der Bescheinigung einer nach § 1 anerkannten Stelle gleich. Ein Tätigwerden jener Stelle in der Freien und Hansestadt Hamburg setzt eine Anerkennung nach § 1 voraus.“

3.4 Es werden folgende Absätze 4 bis 8 angefügt:

„(4) Die nach Absatz 1 Nummer 2 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages zur Anerkennung wegen eines Verbrechens oder insbesondere wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers, Vorteilsnahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewöhnung, Bestechung oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist oder in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; Letzteres ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen der Betroffenen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder sie auf Anordnung des Insolvenzgerichts gemäß § 26 Absatz 2 der Insolvenzordnung in das vom zentralen Vollstreckungsgericht geführte Schuldnerverzeichnis eingetragen sind. Satz 1 gilt entsprechend bei einer Verurteilung im Ausland wegen einer Tat, die mit den in Satz 1 genannten Taten vergleichbar ist.

(5) Ausreichende praktische Erfahrungen nach Absatz 1 Nummer 4 liegen in der Regel bei dreijähriger Tätigkeit in einer anerkannten Stelle vor.

(6) Eine Anerkennung als geeignete Stelle kommt nicht in Betracht, wenn neben der Schuldnerberatung auch Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste gewerblich betrieben werden.

(7) Die als geeignet anerkannte Stelle ist verpflichtet, der nach § 4 Absatz 1 zuständigen Behörde jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Die geeignete Stelle hat eine Statistik über Art und Umfang ihrer Tätigkeit in der Schuldnerberatung nach diesem Gesetz zu führen. Das Nähere bestimmt die nach § 4 Absatz 1 zuständige Behörde.

(8) Eine Anerkennung begründet keinen Anspruch des Trägers auf Förderung durch die Freie und Hansestadt Hamburg.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zum Nachweis der Zuverlässigkeit nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 kann die Anerkennungsbehörde die Vorlage von Auszügen aus öffentlichen Registern und Verzeichnissen über die die Stelle leitende Person verlangen.“

4.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Anerkennung ist widerruflich und kann befristet und unter Auflagen erteilt werden. Die Stelle ist verpflichtet, die nach Absatz 1 zuständige Behörde über den Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen nach § 3 zu unterrichten. Die Behörde kann verlangen, dass der Nachweis des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen geführt wird.“

5. Hinter § 4 wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. die Durchführung der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigerinnen und Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf Grundlage eines Planes zur Erlangung der Bescheinigung nach § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung anbietet, ohne zu den geeigneten Stellen oder geeigneten Personen nach § 1 Satz 1 zu gehören oder
2. als anerkannte Stelle die Aufgaben nach § 2 neben dem gewerblichen Betreiben eines Kredit-, Finanz- oder Finanzvermittlungsdienstes wahrnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.“

6. Der bisherige § 5 wird § 5a.

7. § 5a wird aufgehoben.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

(1) Artikel 1 Nummer 7 tritt mit Wirkung vom 25. Mai 2018 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Eine bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Absatz 1 Satz 2 nach dem Hamburgischen Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung in seiner bis dahin geltenden Fassung erteilte Anerkennung erlischt nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die bislang als geeignet anerkannten Stellen eine neue Anerkennung in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Fassung einzuholen.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. Juni 2018.

Der Senat

Siebtes Gesetz
zur Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes
Vom 5. Juni 2018

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

In § 30 Absatz 1 Nummer 4 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 17. April 2018 (HmbGVBl. S. 103, 106), werden hinter dem Wort „Höhe“ die Wörter „sowie das Verfahren zur Berechnung“ eingefügt.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. Juni 2018.

Der Senat

